

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	43 (1970)
Heft:	7
Rubrik:	Kamerd, was meinst Du dazu...?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kamerad, was meinst Du dazu . . . ?

Die Einquartierung von Truppen

Gemäss Ziffer 225 des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee sind die Gemeinden und Einwohner verpflichtet, für die Unterkunft der Truppe die notwendigen, geeigneten Räumlichkeiten und Plätze mit den erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Durch diesen Beschluss der Bundesversammlung wäre eigentlich das Verhältnis Militär — Gemeinde in bezug auf die Unterkunft klar geregelt. Trotzdem kann die Truppe praktisch nie auf ihr Recht pochen. Welcher Kommandant würde in einer Gemeinde die Unterkunft erzwingen wollen? Aus politischen Rücksichten würde er bei seinen Vorgesetzten sehr wahrscheinlich keine Unterstützung finden.

Die Einwände der Gemeinden sind zum Teil durchaus verständlich und haben vom Bürger aus gesehen ihre Berechtigung. Immer mehr gewinnt man jedoch den Eindruck, dass eine Gemeinde nur dann Truppen will, wenn sie für sich einen Vorteil sieht, wie zum Beispiel:

- Belebung des Gastwirtschaftsgewerbes in der Zwischensaison,
- grössere Umsätze des Detailhandels.

Das Wohlwollen der Gemeinden hängt deshalb weitgehend vom politischen Einfluss dieser Interessensgruppe ab.

Als Gründe für eine Absage an die Truppe werden unter anderem angeführt:

- bedingt durch den Fremdenverkehr können der Truppe die nötigen Lokalitäten nicht zur Verfügung gestellt werden;
- durch eine Belegung wird der Schulunterricht empfindlich gestört oder muss sogar eingestellt werden;
- das neue Schulhaus darf dem Militär nicht zur Verfügung gestellt werden, da die Böden durch das Militärschuhwerk beschädigt werden;
- der einzige zur Verfügung stehende Saal ist seit längerer Zeit für ein Dorffest, eine Theateraufführung oder einen Heimatabend eines Lokalvereins reserviert;
- die Gemeinde hatte schon im Frühjahr zweimal Militär;

In einem konkreten Fall wurde die Truppe für unerwünscht erklärt, weil ein Offizier gegenüber dem Ortsquartiermeister offen die tatsächlichen, vorhandenen Mängel der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu äussern wagte.

Die Ansprüche der Truppe sind parallel zu den zivilen Lebensgewohnheiten in den letzten 20 Jahren stark angestiegen. Soldaten im Landwehr- und Landsturmalter fällt es immer schwerer, in der unpersönlichen Atmosphäre eines 100 Mann-Kontonements, eingewickelt in zwei Wolldecken auf einer Schaumgummimatratze liegend, den Schlaf zu finden. Bei grossen Mannschaftsbeständen fehlt es oft an Toiletten und geeigneten Waschgelegenheiten. Wer wäscht sich bei kalter Witterung gerne an einer behelfsmässigen Wascheinrichtung im Schulhof eventuell noch vor den Augen der Bevölkerung? Eine Anzahl Gemeinden hat diesem Umstand mit dem Bau spezieller Militärkontonemente bereits Rechnung getragen.

Andere Gemeinden weisen darauf hin, dass die gleichen Kontonemente im letzten Aktivdienst während Monaten benutzt worden sind und lediglich Stroh zur Verfügung stand. Die Truppe sei damals froh über solche Kontonemente gewesen.

Wo stehen Fourier und Quartiermeister in diesem Meinungsstreit?

Kommandant und Truppe verlangen von ihnen, dass sie für die Truppe das Beste erreichen. Jeder Fourier, jeder Quartiermeister setzt alles daran, die Truppe zufriedenzustellen, denn es geht um seine Ehre. Ist das Kontonnement schlecht, sagt man von ihm

- er habe sich zuwenig bemüht;
- er habe kein Verhandlungsgeschick und könne deshalb sich gegenüber den Gemeindebehörden nicht durchsetzen;
- im übrigen habe er es ja gut, da er selber in einem Zimmer schlafe.

Besonders schlaue Fouriere und Quartiermeister versuchen bereits bei der Rekognoszierung den Ortsquartiermeister zu verpflichten durch

- besondere Freundlichkeit;
- lobende Äusserungen über die Gemeinde, Schulhäuser usw.;
- Einladungen zu Kaffee und Apéritif während der Rekognoszierung.

Auch während dem WK werden die persönlichen Kontakte mit den Gemeindebehörden gepflegt und am Ende des WK der Bevölkerung für die herzliche Aufnahme im Lokalblatt gedankt. Diese Repräsentationskosten gehen natürlich zu Lasten der betreffenden Fouriere, Quartiermeister und Kommandanten. Als Gegenleistung findet sich die Gemeinde zu Lösungen für die Unterkunft der Truppe bereit, die sonst ausser Diskussion stünden.

Viele Gemeindebehörden betrachten die Einquartierung der Truppen nicht mehr als Verpflichtung, sondern als ein Entgegenkommen ihrerseits. Die Gemeinde kann sich mit Leichtigkeit ihrer Verpflichtung entziehen, ohne dass sie ernsthafte Konsequenzen zu befürchten hätte. Fouriere und Quartiermeister treten immer mehr als Bittsteller für die Truppe auf und nicht als Vertreter der Truppe, die bei der Gemeinde einen Anspruch geltend machen. Müssen wir wirklich als Bittsteller auftreten?

Ziffer 221 des Verwaltungsreglementes besagt, dass der Bund für die Unterkunft der Truppe sorgt. Ist es nicht Sache des Bundes, das heute vorherrschende Gewohnheitsrecht mit den Gemeinden zu besprechen, Rechte und Pflichten beider Seiten festzulegen und der Truppe bekanntzugeben, auf was sie Anspruch hat und welche Minimalanforderungen erfüllt sein müssen?

H. R. S.

Zwei aktuelle Veranstaltungen

Es ist sehr zu begrüssen, dass sich die «Hellgrünen» in ihrer ausserdienstlichen Weiterbildung nicht auf die Vorbereitung auf WK/EK beschränken, sondern auch bestrebt sind, die in den Schulen vermittelten Grundlagen für den Kriegseinsatz weiterzubearbeiten. Die nachfolgenden Hinweise auf zwei diesbezügliche Veranstaltungen mögen deshalb zu weiterer Arbeit anspornen.

I. Gedanken zum Einsatz der Vsg Trp im modernen Krieg

Zu diesem Thema sprach aus der Sicht des Trp Kdt Oberst J. Zumstein anlässlich der diesjährigen Hauptversammlung der Sektion Bern der SOGV. Einleitend umriss der Referent das heutige *Feindbild*. Es ist gekennzeichnet

- durch die Vollmechanisierung der ergebundenen Streitkräfte, was sich in der Geschwindigkeit und in der Flexibilität des Angriffs äussert.
- durch luftbewegliche Kampfmittel, die heute Aktionen ermöglichen, die unsere bisherigen Vorstellungen weit übertreffen.
- durch moderne Mittel der Raumüberwachung, mit denen unbemerkt Nachrichten gesammelt und ohne Zeitverzug weitergegeben werden können.
- durch die kurzfristige Möglichkeit der Umstellung der Kampfführung von konventionellen auf atomare Mittel.

Die Kampfweise der *Abwehr* eines feindlichen Angriffes auf unser Land wird durch die Strategie des «teuren Eintrittspreises» geprägt. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen

- der eigentlichen Verteidigung mit Hilfe von Stützpunkten und Sperren
- Gegenschlägen zur Vernichtung feindlicher Kampfmittel
- Gegenangriffen zur Wiederbesitznahme von Gelände.

Die *Versorgungsräume* sind ausserhalb der voraussichtlichen feindlichen Hauptstossrichtungen und ausserhalb der vorgesehenen Gegenschlagsräume einzurichten. Sie gehören in Gelände, das vom Feind nicht gut eingesehen werden kann. Im weitern ist darauf zu achten, dass während des Ablaufs einer Aktion keine Verschiebung nötig wird.

Versorgungsräume innerhalb eigentlicher Kampfgruppen können die Versorgungsformationen durch entsprechende Koordination personell entlasten. Meist werden aber die Vsg Trp auf sich allein angewiesen sein. Da sind eindeutige Prioritäten nötig.